

Art. 15 Eurodac-Verordnung: Datenspeicherung

1. Wortlaut

(1) Die in [Artikel 14 Absatz 2](#) aufgeführten Daten werden im Zentralsystem gespeichert.

Unbeschadet [des Artikels 8](#) werden Daten, die dem Zentralsystem gemäß [Artikel 14 Absatz 2](#) übermittelt werden, ausschließlich zum Zwecke des Abgleichs mit in der Folge an das Zentralsystem übermittelten Daten zu Personen, die internationalen Schutz beantragen und für die Zwecke gemäß [Artikel 1 Absatz 2](#) gespeichert.

Das Zentralsystem darf gemäß [Artikel 14 Absatz 2](#) übermittelte Daten nicht mit zuvor im Zentralsystem gespeicherten Daten oder mit Daten abgleichen, die dem Zentralsystem in der Folge gemäß [Artikel 14 Absatz 2](#) übermittelt werden.

(2) Für den Abgleich von in der Folge an das Zentralsystem übermittelten Daten zu Personen, die internationalen Schutz beantragen, mit den in Absatz 1 genannten Daten gelten die in [Artikel 9 Absätze 3 und 5](#) sowie in [Artikel 25 Absatz 4](#) vorgesehenen Verfahren.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._15_eurodac-verordnung?rev=1780249554

Last update: **2026/05/31 19:45**

